

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek

der

HANSESTADT BUXTEHUDE

vom 13.10.2022

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
Neufassung	13.10.2022		03.11.2022	04.11.2022
1. Änderung	14.12.2023		21.12.2023	22.12.2023

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Buxtehude vom 13.10.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Buxtehude beschlossen:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Buxtehude. Sie dient der Mehrung des Wissens, der Bildung, der Unterhaltung und der Information. Die Benutzung der Stadtbibliothek steht jeder Person frei. Für die Benutzung werden Entgelte nach der im Anhang festgelegten Entgeltordnung erhoben.

Die Stadtbibliothek gliedert sich in

- die Stadtbibliothek in der Fischerstraße
- die Schulbibliothek an der Halepighen-Schule
- die Schulbibliothek an der Integrierten Gesamtschule
- die Schulbibliothek am Schulzentrum Süd

- (2) Für die Ausleihe analoger bzw. die Nutzung digitaler Medien ist eine schriftliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebestätigung erforderlich. Die Anmeldung ist entgeltfrei. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Benutzungsordnung wird mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt. Gleichzeitig erteilen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern. Hinweise zum Datenschutz werden unter www.buxtehude.de bereitgehalten.
- (3) Nach der Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der nicht übertragbar und bei der Ausleihe von Medien vorzulegen ist. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Veränderung des Namens und/oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Neuausstellung eines Bibliotheksausweises wird ein Entgelt erhoben.
- (4) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung führen. Niemand darf durch sein Verhalten berechnete Benutzungsansprüche Dritter beschränken oder den Bibliotheksbetrieb behindern. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet. Die Leitung der Stadtbibliothek – und im Vertretungsfall das Bibliothekspersonal – übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Medien der Stadtbibliothek können ausgeliehen werden.
- (6) Das Entleihen von DVDs unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Das Entleihen von Konsolenspielen unterliegt den Bestimmungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG).

§ 2 Ausleihbedingungen

- (1) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen ein pauschales jährliches Entgelt.
- (2) Studierende und Azubis zahlen ein ermäßigtes Ausleihentgelt.
- (3) Der Erwerb einer Tageskarte für die Einmalnutzung ist möglich.
- (4) Personen unter 18 Jahren, Schüler*innen, Inhaber*innen einer Juleica-Karte oder der Ehrenamtskarte Niedersachsen/ Bremen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Hilfebedürftige und diesen Gleichgestellte nach SGB IX und SGB II (ALG II) sowie Menschen mit Schwerbehinderung ab einem GdB 50 (mit Ausweis) zahlen kein Ausleihentgelt.
- (5) Entgeltpflichtige Familienmitglieder mit gemeinsamem Wohnsitz können einen ermäßigten Familienausweis beantragen.
- (6) Städtische Fachbereiche, städtische Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften sowie Schulen und Kindergärten, unabhängig von der Trägerschaft, erhalten einen kostenfreien Bibliotheksausweis. Der Institutionsausweis ist dabei personenbezogen auszustellen, unter Nennung der Institution und der entleihenden Person.
- (7) Für alle anderen Handlungen, insbesondere Fernleihen, Mahnungen, Neuausstellungen eines Bibliotheksausweises, Verlust oder Beschädigung von Medien, werden Entgelte nach der im Anhang beigefügten Entgeltordnung erhoben.
- (8)

§ 3 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für alle physischen Medien beträgt 3 Wochen. Die Leihfrist kann zwei Mal verlängert werden, falls Medien nicht anderweitig vorbestellt sind. Medien des Bestsellerservice sind nicht verlängerbar.
- (2) Über die Dauer der Leihfrist kann auf Wunsch eine Quittung ausgestellt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden.

§ 4 Behandlung und Ersatz von Medien

- (1) Die Medien sind schonend zu behandeln.
- (2) Bei Beschädigungen oder Verlust von Medien haften die Entleihenden für den entsprechenden Schaden bis zum vollen Ersatz (Anschaffungspreis).

§ 5 Urheberrecht

Die Benutzer*innen der Stadtbibliothek haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts der entliehenen Medien.

§ 6 Verwaltungszwangsverfahren

Wenn Benutzer*innen nach 3-wöchiger Überschreitung der Leihfrist trotz schriftlicher Aufforderung die entliehenen Medien nicht zurückgeben, werden diese und die entstandenen Säumnisentgelte zwangsweise eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 01.05.1970 und die Entgeltordnung vom 27.03.2000 in den jeweiligen zuletzt geltenden Fassungen außer Kraft.

Anlage Entgeltordnung

Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Buxtehude vom 13.10.2022

Bibliotheksausweise		
Jahreskarten		
für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		kostenlos
für Schüler*innen, Inhaber*innen einer Juleica-Karte oder der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Hilfebedürftige und diesen Gleichgestellte nach SGB IX und SGB II (ALG II) sowie Menschen mit Schwerbehinderung ab einem GdB 50 (mit Ausweis).		kostenlos
für städtische Fachbereiche, städtische Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften sowie Schulen und Kindergärten, unabhängig von der Trägerschaft		kostenlos
für Studierende und Azubis.		7,50 Euro
für Erwachsene		15,00 Euro
für Familien (Familienausweis gültig für alle Familienmitglieder mit gemeinsamem Wohnsitz)		22,50 Euro
Tageskarte		
für Einmalbenutzer*innen		4,00 Euro
Neuausfertigung eines Bibliotheksausweises nach Verlust		1,00 Euro
Sonstige Entgelte		
Fernleihentgelt für ein geliefertes Buch		2,50 Euro
Fernleihentgelt für eine Aufsatzkopie		2,00 Euro
Säumnisentgelte		
Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Säumnisentgelte zu zahlen. Dies gilt auch bei Medienverlust. Die Säumnis tritt ohne Mahnung ein.		
Bei Überschreiten der Leihfrist um	bis zu 1 Woche	1,50 Euro
	bis zu 2 Wochen zuzüglich	2,50 Euro
	bis zu 3 Wochen zuzüglich	2,50 Euro
Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 3 Wochen insgesamt		13,00 Euro